

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Antje Kapek (GRÜNE)**

vom 5. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Januar 2026)

zum Thema:

**Wie weiter mit den erlassenen Sondernutzungsgebühren nach der Kritik des Rechnungshofes?**

und **Antwort** vom 20. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Januar 2026)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Antje Kapek (GRÜNE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24691  
vom 5. Januar 2026  
über Wie weiter mit den erlassenen Sondernutzungsgebühren nach der Kritik des  
Rechnungshofes?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksamter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Am 19. Dezember 2023 hat der Senat trotz erheblicher Bedenken der für die Erhebung der Gebühren zuständigen Bezirke den Erlass von Sondernutzungsgebühren für die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes für das Jahr 2024 und sogar rückwirkend für einen Teil des Jahres 2023 beschlossen. Mittlerweile liegt nach der Überprüfung dieser Praxis durch den Berliner Rechnungshof eine erhebliche Kritik an diesem Vorgehen vor.

Frage 1:

Wie bewertet und reagiert der Senat auf die Kritik des Rechnungshofes am Erlass der Sondernutzungsgebühren für die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes für die Jahre 2024 und 2023?

Frage 2:

Welche Konsequenzen zieht der Senat aus der Kritik des Rechnungshofes am Erlass der Sondernutzungsgebühren für die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes für die Jahre 2024 und 2023?

Antwort zu 1 und 2:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Der Senat nimmt die Kritik des Rechnungshofes sehr ernst und hat sein Vorgehen zum Erlass der Sondernutzungsgebühren für die Jahre 2023 und 2024 eingehend überprüft. Ziel der Maßnahmen des Senats auf Grundlage der vom Abgeordnetenhaus gebilligten Regierungsrichtlinien war die Unterstützung und Entlastung bestimmter Branchen, um die negativen Folgen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges abzumildern.

Die Senatsverwaltung stimmt mit dem Rechnungshof überein, dass systematische Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sinnvoll sind, bevor finanzwirksame Maßnahmen ergriffen werden. Die Bewertung der Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme obliegt dabei der dafür zuständigen Senatsverwaltung.

Der Senat hält aber nicht alle Kritikpunkte des Rechnungshofes für nachvollziehbar. So stimmt der Senat etwa der Auffassung nicht zu, dass es dem Senat an einer Ermächtigung fehle, das besondere öffentliche Interesse Berlins an bestimmten Sondernutzungen festzustellen. Die Zuständigkeit bzw. die Ermächtigung des Senats hierzu ergibt sich aus Artikel 67 der Verfassung von Berlin und § 3 des damaligen Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, da es sich hierbei um eine Grundsatzangelegenheit des Landes Berlins handelt. Eine vergleichbare Beschlussfassung des Senats hatte es – übrigens auch auf vielfachen Wunsch der Bezirke – in ähnlichen Situationen während der Corona-Jahre gegeben, als der Senat ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne von § 8a SNGebV feststellte. Der Rechnungshof von Berlin hat bisher keine überzeugende Argumentation geliefert, warum der Senat kein besonderes öffentliches Interesse Berlins für bestimmte Sondernutzungen als Grundsatz im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Satz 2 VvB für die Tätigkeit der Bezirke feststellen kann. Der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung obliegt überdies als Verordnungsgeberin die Deutungshoheit über die Sondernutzungsgebührenverordnung und somit auch den § 8a SNGebV.

Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung wird die Sondernutzungsgebührenverordnung für die Fälle anpassen, in denen Sondernutzungsgebühren dauerhaft nicht erhoben oder ermäßigt werden sollen. Darüber hinaus behält sie sich aber auch vor, etwa bei neuartigen Sondernutzungen u.a. im Rahmen der Energie- und Mobilitätswende, bei denen im Einzelfall ein Gebührenerlass oder eine Gebührenermäßigung geboten sein könnte, der nicht zeitnah durch eine Änderungsverordnung gesichert werden kann, die Bezirksamter unter Wahrung ihrer Zuständigkeit für die Entscheidung eines Gebührenerlasses im Rahmen von § 8a SNGebV Argumentationshilfe zu leisten.

Frage 3:

In welcher Höhe sind den Bezirken durch die Umsetzung dieses Senatsbeschlusses Mindereinnahmen entstanden?

Antwort zu 3:

Die Einnahmeausfälle bei den Bezirken setzen sich aus nicht erhobenen Gebühren (Mindereinnahmen) und dem nachträglichen Erlass der Gebühren (Rückzahlung) zusammen. Bei den Bezirken sind für das Haushaltsjahr 2023 Einnahmeausfälle in Höhe von 484.997,04 € entstanden. Für das Haushaltsjahr 2024 wurden von den Bezirken Einnahmeausfälle in Höhe von 684.089,35 € gemeldet.

Frage 4:

In welcher Höhe wurden diese Mindereinnahmen den betroffenen Bezirken ausgeglichen?

Antwort zu 4:

Im Rahmen der Basiskorrektur für das Haushaltsjahr 2024 wurden den Bezirken für die Haushaltjahre 2023 und 2024 Einnahmeausfälle in Höhe von insgesamt 1.169.086,39 € ausgeglichen.

Frage 5:

Welche Bezirke haben diesen Senatsbeschluss nicht umgesetzt?

Antwort zu 5:

Die Bezirke Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte, Reinickendorf und Tempelhof-Schöneberg haben mitgeteilt, dass sie den Beschluss nicht umgesetzt haben. Die Bezirke Pankow, Spandau und Steglitz-Zehlendorf haben mitgeteilt, den Beschluss nur teilweise umgesetzt zu haben.

Frage 6:

Wann plant der Senat, die Sondernutzungsgebühren für die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes wie zunächst geplant anzuheben?

Antwort zu 6:

Das geänderte Gebührenverzeichnis als Anlage 1 der Sondernutzungsgebührenverordnung wurde beschlossen und wird am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Berlin, den 20.01.2026

In Vertretung  
Arne Herz  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt